



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 28.7.2017
C(2017) 5482 final

Herrn Edgar MAYER
Präsident des Bundesrates
Dr Karl Renner-Ring 3
A-1017 WIEN

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (COM(2016) 821 final).

Dieser Vorschlag ist Bestandteil eines mehrere Vorschläge umfassenden Pakets, das im Zusammenhang mit dem politischen Versprechen von Präsident Juncker zu sehen ist, das volle Potenzial des Binnenmarktes freizusetzen. Der Europäische Rat bekräftigte dieses Ziel in den Schlussfolgerungen seiner Tagungen vom Dezember 2015, Juni 2016 und Dezember 2016. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen es Dienstleistern erleichtern, administrative Hürden zu überwinden, und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, übermäßig belastende oder nicht mehr zeitgemäße Anforderungen für Freiberufler, die im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, zu ermitteln. Statt auf der Ebene der Europäischen Union neue materiellrechtliche Vorschriften im Bereich der Dienstleistungen einzuführen, legt die Kommission ihr Hauptaugenmerk darauf sicherzustellen, dass die vorhandenen Vorschriften besser angewandt werden, denn es hat sich gezeigt, dass die Wirtschaft der Europäischen Union bei voller Ausschöpfung des Potenzials der Vorschriften spürbar angekurbelt werden könnte.

Die Kommission nimmt die vom Bundesrat geäußerten Bedenken in Bezug auf den Grundsatz der Subsidiarität sehr ernst. Die Kommission ist der Auffassung, dass ihr Legislativvorschlag für ein verbessertes Notifizierungsverfahren im Bereich der Dienstleistungen im Einklang mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Subsidiarität steht. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zwei Eckpfeiler der Europäischen

Union zu schützen. Zu diesem Zweck soll ein wirksamer Mechanismus zur verbesserten Durchführung der bestehenden Dienstleistungsrichtlinie¹ eingeführt werden.

Das bestehende Notifizierungsverfahren für Dienstleistungen wurde in der genannten Richtlinie festgelegt, um sicherzustellen, dass neue, von den Mitgliedstaaten eingeführte Maßnahmen mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind. Eine Bewertung dieses Verfahrens, die in der Folgenabschätzung zum Legislativvorschlag zusammengefasst wurde, ergab, dass das Verfahren erhebliche Schwachstellen aufweist und infolgedessen nicht wirksam dazu beiträgt, die Einführung ungerechtfertigter regulatorischer Hemmnisse für den Dienstleistungsbinnenmarkt zu verhindern.

Daher haben nicht nur das Europäische Parlament und der Europäische Rechnungshof, sondern auch der Rat die Kommission aufgefordert, das derzeitige in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegte Notifizierungsverfahren zu verbessern. In einer öffentlichen Konsultation gaben 80 % der Befragten an, mit dem gegenwärtigen Notifizierungsverfahren nicht zufrieden zu sein, wobei nahezu drei Viertel der Behörden diese Einschätzung teilten.

Durch diesen Vorschlag soll eine bessere Durchführung der Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie sichergestellt werden, die insbesondere darauf abzielt, Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit und die grenzübergreifende Erbringung von Dienstleistungen zu beseitigen oder abzubauen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Dienstleistungsbinnenmarkts zu gewährleisten, der nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beschränkt ist, sondern sich auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union erstreckt. Angesichts des besonderen und länderübergreifenden Charakters des Binnenmarkts lässt sich eine effiziente und kohärente präventive Kontrolle nationaler Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Dienstleistungen nur auf der Ebene der Europäischen Union erreichen.

Die Kommission beabsichtigt keineswegs, in den parlamentarischen Prozess in den Mitgliedstaaten einzugreifen, sondern geht schlicht ihrer Pflicht nach, die ordnungsgemäße Umsetzung des Unionsrechts sicherzustellen. Um dieses gemeinsam mit den Mitgliedstaaten verfolgte Ziel zu verwirklichen, ist es im Hinblick auf eine wirksame Absprache mit dem notifizierenden Mitgliedstaat nach dem Dafürhalten der Kommission erforderlich, die Pflicht einzuführen, dass Maßnahmenentwürfe mindestens drei Monate vor ihrer Annahme zu notifizieren sind. Durch den Vorschlag wird der parlamentarische Prozess keinesfalls behindert, wenn die Kommission und andere Mitgliedstaaten die notifizierte Maßnahme beurteilen.

Des Weiteren möchte die Kommission daran erinnern, dass aufgrund der Richtlinie 2015/1535/EG im Bereich der Dienste und Waren der Informationsgesellschaft eine ähnliche Notifizierungspflicht sowie eine Dreimonatsfrist für die Mitgliedstaaten

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

bestehen.² Nach dem Verfahren der genannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Annahme der notifizierten Maßnahme für drei Monate auszusetzen.

Nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Kommission befugt, bei Verstößen gegen das Unionsrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen einen Mitgliedstaat zu erheben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mehrere Anfechtungen in Bezug darauf, dass die Kommission einen Beschluss über die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht erlassen und ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten kann, zurückgewiesen. Das Vorhandensein solcher Befugnisse im Sekundärrecht berührt nicht die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Artikel 258 AEUV.

Die Kommission betont, dass ihre Befugnis zum Erlass eines Beschlusses über die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht nicht zur Folge hat, dass die Beweislast auf die Mitgliedstaaten verlagert wird. Nach den bestehenden Rechtsvorschriften der Union sind Mitgliedstaaten, die neue Regelungen einführen wollen, schon jetzt verpflichtet nachzuweisen, dass diese Regelungen verhältnismäßig und durch einen legitimen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt wären. Sollte die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 7 ihres Legislativvorschlags annehmen, so wäre sie zudem verpflichtet nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie vorliegt, d. h. dass die nationale Maßnahme eine Beschränkung darstellt und nicht gerechtfertigt oder verhältnismäßig ist. Dieser Beschluss könnte von den Mitgliedstaaten angefochten werden und würde einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung durch die Gerichte der Europäischen Union unterliegen.

Außerdem ist bereits in anderen Rechtsakten der Europäischen Union wie der bestehenden Dienstleistungsrichtlinie und der Produktsicherheitsrichtlinie³ sowie im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens vorgesehen, dass die Kommission verbindliche Beschlüsse zu von den Mitgliedstaaten notifizierten Entwürfen von Regulierungsmaßnahmen erlassen kann.

Was die technischen Anpassungen im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) anbelangt, so möchte die Kommission klarstellen, dass das IMI bereits für die Erfüllung der geltenden Notifizierungspflicht aus der Dienstleistungsrichtlinie verwendet wird. Durch den Legislativvorschlag für ein verbessertes Notifizierungsverfahren im Bereich der Dienstleistungen würde es zu keinen erheblichen Änderungen in der Verwendung dieses Systems kommen. Die Kommission freut sich auf die Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden bei der Vereinfachung der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems.

Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen zu dem Legislativvorschlag sind bereits im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

³ Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24).

Die Kommission hofft, dass die aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Julian King', with a large, stylized flourish at the end.

*Julian King
Mitglied der Kommission*